AUS DEM GEMEINDERAT
Sitzung vom 20.09.2016

Tagesordnungspunkt 1

Bekanntgaben

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass alle städtischen Bauplätze in West III verkauft wurden und zwischenzeitlich die dementsprechenden Verträge unterzeichnet sind.

Tagesordnungspunkt 2

Bebauungsplan „Wanne“

Mit Urteil vom 16.04.2014 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg den Bebauungsplan „Wanne“ endgültig aufgehoben und das Gebiet als unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB deklariert. Dies würde zunächst bedeuten, dass Vorhaben, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügen, grundsätzlich genehmigungsfähig wären. Demnach wäre dann auch das dauerhafte Wohnen, aufgrund der seitherigen geduldeten Nutzung, möglich. Werden seitens der Stadt Beilstein keine weiteren Regelungen (neuer Bebauungsplan) geschaffen, ist zu erwarten, dass sich die Gebäude vor Ort zunehmend größer entwickeln und sich der Charakter des Gebietes hin zu einem Wohngebiet verfestigt.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.04.2014 den Aufstellungsbeschluss für einen neuen Bebauungsplan gefasst und den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen. Diese Veränderungssperre wurde mit Beschluss vom 15.03.2016 um ein weiteres Jahr verlängert. Während der Dauer der Veränderungssperre dürfen im Gebiet keine Baumaßnahmen durchgeführt werden. Die Dauer der Veränderungssperre muss jedoch genutzt werden um einen neuen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur rechtlichen Begleitung in dieser Angelegenheit wurde von Seiten der Verwaltung die Kanzlei Eisenmann, Wahle, Birk & Weidner aus Stuttgart hinzugezogen.

Für die Ausgestaltung des zukünftigen Bebauungsplans gibt es grundsätzlich mehrere Alternativen. Jede der Alternativen ist mit Vor- und Nachteilen verbunden.

1. Theoretisch wäre die Ausweisung als Wohngebiet denkbar, dies hätte jedoch erhebliche finanzielle und eigentumsrechtliche Auswirkungen für die Eigentümer und die Stadt. Zusätzlich muss davon ausgegangen werden, dass bei einer Ausweisung als Wohngebiet die weitere Wohnbauentwicklung der Stadt Beilstein eingeschränkt wäre, da die Flächen bei der Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise berücksichtigt werden müssten. Laut derzeitigem Flächennutzungsplan hat die Stadt Beilstein ein Wohnbauflächenbedarf bis 2030 von 10,14 ha. Dieser Bedarf wäre bei einer Ausweisung des Gebiets „Wanne“ als Wohngebiet komplett aufgebraucht.

2. Auch künftig eine Ausweisung als Wochenendhausgebiet:

Aus den genannten Gründen wird seitens der Verwaltung die Ausweisung als Wochenendhausgebiet nach wie vor präferiert. Diese Variante könnte sich aufgrund der derzeitigen Nutzung einzelner Gebäude

als Hauptwohnsitz jedoch in der späteren Umsetzung als problematisch erweisen. Von Seiten der Kanzlei Eisenmann, Wahle, Birk & Weidner wurden zwei denkbare Varianten vorgeschlagen:

a.) Denkbar wäre ein Bebauungsplan, der das Gebiet als reines Wochenendhausgebiet ausweist. Dies bedeutet, dass ein Bebauungsplan ohne Berücksichtigung der bestehenden Bebauung erstellt wird. Die Häuser, die nach den Maßstäben eines Wochenendhausgebietes zu groß errichtet worden sind und nun mit Hauptwohnsitz genutzt werden, hätten jedoch Bestandsschutz. Der Bestandsschutz für diese Objekte würde so lange gelten, bis diese baufällig werden oder von selbst verfallen. Neue Objekte dürften künftig in der Dimension eines Wochenendhauses errichtet werden. Einen Anspruch darauf, dass baufällige Gebäude wieder so groß errichtet werden können wie zuvor, würde es nicht geben. Ein Dauerwohnrecht für das Gebiet wäre auch künftig nicht vorgesehen. Bestehende Hauptwohnsitze würden Bestandsschutz erhalten. Im Falle des Verkaufs eines entsprechenden Grundstücks würde dieser Bestandsschutz entfallen, ein Dauerwohnrecht für nachfolgende Eigentümer würde nicht erteilt werden.

b.) Die zweite Möglichkeit wäre die Ausweisung eines Wochenendhausgebietes mit qualifizierter Bestandssicherung für bestehende Wohnhäuser. Aufgrund des Umstandes, dass im Gebiet mit ca. 69 Wohngebäuden rund 25 geduldete dauerhafte Wohngebäude vorhanden sind, ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zweifelhaft, ob eine solche Festsetzung überhaupt zulässig ist. Nach dieser Rechtsprechung darf kein Mischgebiet besonderer Art mit Wochenend- und Wohnhäusern entstehen. Hierfür gibt es keine Rechtsgrundlage. So wurde vom Bundesverwaltungsgericht beispielsweise ein Wochenendhausgebiet mit 21 Gebäuden für unwirksam erklärt, in dem 5 Wohnhäuser und darüber hinaus fünf Wochenendhäuser bestanden, die jedoch in ihrem Umfang als Wohnhäuser in Erscheinung getreten sind (vgl. BVerwG Urteil vom 11.09.2014 - 4 CN 3/14; Urteil vom 11.07.2013 - 4 CN 7/12).

Nach Einschätzung der Kanzlei Eisenmann, Wahle, Birk & Weidner soll die Variante 2 a.) weiter verfolgt werden.

Für die planerische Durchführung des Bebauungsplanverfahrens wird das Büro Käser aus Untergruppenbach vorgeschlagen. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der HOAI, Honorarstufe I, Mindestsatz. Die Angebotssumme lautet 32.087,79 € brutto.

Weitere Kosten können im Laufe des Verfahrens für erforderliche Gutachten sowie weitergehende Rechtsberatung entstehen.

Das Büro Käser wird nach Beauftragung einen entsprechenden Entwurf ausarbeiten, der dem Gemeinderat dann zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Dieser Entwurf soll dann als Grundlage für das weitere Bebauungsplanverfahren dienen.

In der Sitzung stand Rechtsanwalt Dr. Schuster von der Kanzlei Eisenmann, Wahle, Birk & Weidner für Erläuterungen und Fragen zur Verfügung.

Ein Stadtrat erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt befangen und verlässt den Sitzungssaal. An der Beratung und Abstimmung nimmt er aufgrund der Befangenheit nicht teil.

Ein Stadtrat teilt mit, dass er den Vorschlag der Verwaltung unterstütze. Er bevorzuge einen Bebauungsplan für ein Wochenendhausgebiet zu erlassen. Es dürfe in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden, dass in der Vergangenheit, sowohl von Seiten der Stadt Beilstein als auch von Seiten des Landratsamtes Heilbronn keine weiteren Unternehmungen gegen das „Wohnen“ durchgeführt

wurden. Daher sollte der Bestandschutz für diejenigen die dort seit langer Zeit schon dauerhaft wohnen aufrecht erhalten bleiben.

Der Vorsitzende erläutert hierzu, dass vor diesem Hintergrund nach reiflicher Überlegung die Variante 2a empfohlen wurde. Gleichwohl war die ursprüngliche, planerische Absicht der Stadt seit Jahrzehnten dort ein Wochenendhausgebiet und eben kein Wohngebiet. Dies sei auch anhand des Ausbaustandards der Erschließung eindeutig zu erkennen. Es sei daher legitim diesen Gebietscharakter langfristig wiederherstellen zu wollen. Dies hätte zur Folge, dass bspw. im Falle eines Verkaufs des Gebäudes keine Duldung des Dauerwohnens mehr zu erwarten sei und somit das Gebäude auch nicht den Wert ein Wohngebäudes haben könne. Diese Regelung sei vertretbar da auf der Grundlage der Betrachtung der Vergangenheit seitens der Eigentümer nicht zu erwarten gewesen sein, dass die jeweiligen Gebäude eine Wertsteigerung hin zu einem Wohngebäude erfahren.

Herr Dr. Schuster und der Vorsitzende ergänzen, dass etwaige Duldungsvereinbarungen mit dem Landratsamt abzuschließen seien. Ob und in welcher Ausgestaltung entsprechende Duldungsvereinbarungen angeboten werden liegt ausschließlich in der Entscheidungskompetenz des Landratsamtes. Sollte der Gemeinderat im Grundsatz den vorgeschlagenen Weg der Verwaltung unterstützen, könnte auf dieser Grundlage jedoch das weitere Gespräch mit dem Landratsamt gesucht werden.

Ein Stadtrat gibt zudem zu bedenken, dass sich auch Lebenssituationen ändern können, z.B. durch eine Geburt oder auch eine neue Lebenspartnerschaft. Auch bei diesen besonderen Lebenssituationen müsse den dort lebenden Personen dann das Wohnen ebenfalls zugestanden werden. Er spricht sich ebenfalls für den „Bestandsschutz“ der dort bereits seit längerer Zeit gemeldeten Personen aus. Dass kein „Bestandschutz“ nach der Veräußerung an Dritte bestehe, sehe er ebenfalls als sachgerecht an.

Dr. Schuster betonte zu diesen Anmerkungen erneut, dass nicht vergessen werden darf, dass die Entscheidung hinsichtlich etwaiger Duldungsvereinbarungen für das Wohnen, in der Zuständigkeit des Landratsamtes Heilbronn liege. Die Stadt Beilstein könne ausschließlich über das weitere bauliche Verfahren entscheiden. Da in der Vergangenheit durch das Landratsamt keine Schritte gegen das „Wohnen“ unternommen wurden, sei jedoch kaum zu erwarten, dass seitens des Landratsamtes keine Bereitschaft zum Abschluss entsprechender Duldungsvereinbarungen bestehe. Aus seiner Erfahrung heraus könne er sagen, dass in Fällen anderen Ortes, durch die Landratsämter, schriftliche Vereinbarungen mit den dort lebenden Personen geschlossen wurden und darin alles weitere geregelt wurde.

Der Vorsitzende ergänzte, dass es bereits nach der Urteilsverkündung erste Abstimmungsgespräche mit dem Landratsamt Heilbronn gegeben habe. Beide Behörden betonten damals ihre Bereitschaft einen abgestimmten Weg zu suchen der in Anbetracht der Vorgeschichte das bestmögliche Ergebnis bringen würde.

Ein weiterer Stadtrat plädiert dafür die Situation nach dieser Entscheidung strenger zu kontrollieren und dann frühzeitig einzuschreiten. Zudem gibt er zu bedenken, dass es noch weitere Wochenendhausgebiete mit derartigem „Wohnen“ in Beilstein gebe, diese dürften ebenfalls nicht vergessen werden.

Der Vorsitzende erläutert hierzu, dass es in allen anderen Wochenendhausgebieten entsprechende Bebauungspläne gäbe und hier die rechtliche Lage klar sei. Für ihn stelle sich eher die Frage, wie

Verstöße gegen die Vorgaben, im Falle einer Nichteinhaltung, überhaupt geahndet werden können. Es handele sich also eher um ein „Ahndungsproblem“ als um ein „Regelungsproblem“.

Dr. Schuster fügt abschließend hinzu, dass die Vergangenheit der Wanne durch diesen Bebauungsplan nicht mehr verändert werden kann. Es gehe lediglich darum in der Zukunft entsprechende Regelungen zu treffen damit eine Ausdehnung der bereits bestehenden Bauten nicht noch weiter voran schreitet.

Insbesondere solle verhindert werden, dass weitere Gebäude über das zulässige Maß hinaus wachsen. Sanierungen bestehender Gebäude würden durch den vorgeschlagenen neuen Bebauungsplan nicht ausgeschlossen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass das Büro Käser aus Untergruppenbach in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Eisenmann, Wahle, Birk & Weidner und der Verwaltung beauftragt wird, einen Bebauungsplanentwurf auf Grundlage der Variante 2 a.) auszuarbeiten.

Tagesordnungspunkt 3

Bebauungsplan „Kapellenweg“

a) **Abwägung der eingegangen Stellungnahmen**
b) **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 19.04.2016 den Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren „Kapellenweg“ gefasst und den städtebaulichen Entwurf des Büros Käser vom 18.03.2016 gebilligt und beschlossen, auf dieser Grundlage in das weitere Verfahren einzusteigen.

Es wurde daraufhin eine erste Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie eine vorgezogene Bürgerbeteiligung durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, lagen dem Gemeinderat für die Beschlussfassung als Anlage zur Sitzungsvorlage, vor. Zu den eingegangenen Stellungnahmen wird von der Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Büro Käser, Stellung genommen werden.

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Dr. Schuster von der Kanzlei Eisenmann, Wahle, Birk & Weidner eingeladen und steht für rechtliche Fragen zur Verfügung.

Der Vorsitzende stellt klar, dass im weiteren Verlauf des Kapellenweges kein neues Wohngebiet geplant sei. Dies sei mit der Aufstellung des Bebauungsplans zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt gewesen. Es sei bereits an der Abgrenzung des Plangebietes erkennbar, dass kein neues Wohngebiet angedacht sei. Ziel des Bebauungsplanes sei es ausschließlich den Zugang zur Kapelle und zum Friedhof sowie den entsprechenden landwirtschaftlichen Grundstücken als durchgängigen öffentlichen Weg zu sichern.

Ein Stadtrat findet es wichtig, dass dieser Weg gesichert wird. Dass dies jetzt leider nur noch über dieses Verfahren erfolgen könne, findet er bedauerlich. Aber es habe lange genug die Möglichkeit gegeben eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Der Vorsitzende schließt sich dieser Aussage an und teilt mit, dass die Verwaltung auch weiterhin für Verhandlungen mit der betroffenen Person zur Verfügung stehe. Das Ziel der Sicherung der öffentlichen Wegeverbindung jedoch im Vordergrund stehe.

Auch ein weiterer Stadtrat spricht sich für eine Einigung zwischen Bürger und Verwaltung aus. Es sollte eigentlich ein miteinander sein und nicht ein gegeneinander. Er erkundigt sich darüber hinaus warum nicht bereits schon von Anfang an bei zu versteigernden Grundstücken mitgesteigert wurde und eventuelle Grundstücksflächen erworben wurden um diesen Konflikt von Anfang an abzuwenden.

Der Vorsitzende erläutert, dass es bisher nicht die Möglichkeit gegeben habe, Grundstücke im Bereich des Entwurfs des Bebauungsplans zu erwerben. Insbesondere stand bislang kein Anteil des gemeinschaftlichen Hofraums im Rahmen einer Versteigerung zum Verkauf. Anders würde es sich hingegen mit einem großen Grundstück verhalten welches einen weitläufigen Zugang hätte ermöglichen können. Die Gründe warum diese Variante nicht weiter verfolgt wurde sind sinngemäß der Abwägungstabelle zu entnehmen.

Herr Dr. Schuster verweist darüber hinaus auf eine historische Karte welche in etwa aus dem Zeitraum 1820-1850 stammen muss. Bereits auf dieser Karte sei die Wegeverbindung verzeichnet. Es wäre daher möglicherweise denkbar in diesem Zusammenhang eine unvordenkliche Verjährung geltend zu machen.

Ein Stadtrat möchte wissen, ob der vorgegebene Vorschlag der Verwaltung auch wirklich das mildeste Mittel sei und ob eine eventuelle Umlegung des Weges ebenfalls denkbar wäre.
Dr. Schuster führt hierzu aus, dass eine Umlegung im vorliegenden Falle nicht machbar sei. Selbstverständlich sei im Falle einer einvernehmlichen Lösung eine Neuordnung/anderweitige Verschmelzung denkbar, bzw. sogar erforderlich. Ohne eine Mitwirkungsbereitschaft der privaten Eigentümer oder eine planungsrechtliche Grundlage könne eine entsprechende Neuordnung jedoch nicht durchgeführt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen gegeneinander und untereinander, zu den eingegangenen Vorschlägen und Wünschen wie in Anlage 1 dargestellt, Stellung zu nehmen.

Ebenfalls beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Entwurf des Bebauungsplans „Kapellenweg“ in der Fassung vom 18.03.2016 gebilligt wird und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt wird. Die Verwaltung wird mit dem weiteren Verfahren beauftragt.

<u>Tagesordnungspunkt 4</u>

Erneuerung der Brandmeldeanlage in der Tiefgarage

Die Brandmeldeanlage in der Tiefgarage ist aufgrund ihres Alters sehr störungsanfällig und entspricht nicht mehr den aktuellen Standards. Zudem wurde der Stadt aufgrund der vorgenannten Gründe der Wartungsvertrag gekündigt. Aufgrund der Notwendigkeit der Brandmeldeanlage mit den entsprechenden Sicherheitseinrichtungen in der Tiefgarage, soll die Anlage erneuert werden.

Hierzu hat das Ingenieurbüro Hohendorf aus Heilbronn eine Planung und darauf basierend eine Kostenberechnung erstellt. Diese beläuft sich auf netto 108.256,42 €. Im Rahmen der Planung fanden mehrere Begehungen der Tiefgarage statt, bei denen festgestellt wurde, dass auch die zentrale

Batterieanlage und die dazugehörige Notbeleuchtung defekt sind. Die Kosten für die Erneuerung sind in der Kostenberechnung enthalten. Das Honorar beläuft sich auf netto 27.963,03 €.

Im Haushaltsplan 2016 sind inklusive Haushaltsreste rund 100.000 € für diese Maßnahme eingestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Kostenberechnung ist von überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von rund 36.000 € auszugehen. Diesen überplanmäßigen Ausgaben müsste im Falle eines Baubeschlusses zugestimmt werden. Die überplanmäßigen Ausgaben ergeben sich hauptsächlich aufgrund der Feststellung, dass neben der eigentlichen Brandmeldeanlage auch die zentrale Batterieanlage und die Notbeleuchtung erneuert werden müssen.

Die Arbeiten sollen beschränkt ausgeschrieben werden.

Herr Hohendorf stand für Fragen dem Gemeinderat zur Verfügung.

Ein Stadtrat fragt an, warum nicht einfach ein Austausch der Brandmeldeanlage erfolgen kann und warum die Honorarkosten so hoch seien.

Der Bauamtsleiter erläutert hierzu, dass die Auftragssumme die Stadt dazu verpflichtet eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Die Honorarkosten richten sich nach der HOAI und werden auch durch diese abgerechnet. Hier gäbe es keinen Spielraum, da dieser gesetzlich so vorgegeben ist. Im Übrigen sieht die Honorarvereinbarung vor, dass das Honorar nach der niedrigsten Stufe abgerechnet werde.

Der Gemeinderat beschließt, mit zwei Gegenstimmen mehrheitlich, die Arbeiten für die Erneuerung der Brandmeldeanlage in der Tiefgarage beschränkt ausgeschrieben. Den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 36.000 € wird zugestimmt. Die Verwaltung wird in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Hohendorf mit dem weiteren Verfahren beauftragt.

Tagesordnungspunkt 5

Neubau Kinderhaus
Vergabe der Außenanlagen

Die Arbeiten zur Herstellung der Außenanlagen wurden öffentlich ausgeschrieben. 14 Firmen haben die Angebotsunterlagen angefordert. Zum Submissionstermin am 19.08.2016 lagen 7 Angebote vor.

Mit dem wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Mayer GmbH aus Leutenbach, wurde am 31.08.2016 ein Vergabegespräch geführt. Dabei wurde insbesondere auf den geplanten Bauablauf und die angebotenen Produkte eingegangen. Es wurden Referenzen eingeholt, die bestätigen, dass die Firma Mayer GmbH leistungsfähig und zuverlässig ist.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk liegt bei brutto 385.747,78 €. Somit liegt der günstigste Anbieter mit rund 35.000,- € über den berechneten Kosten. Der hohe Angebotspreis ist in Anbetracht des durchgängig hohen Preisniveaus aller Anbieter wohl der derzeitigen Marktlage geschuldet.

Mit der Firma Mayer GmbH wurden bereits mögliche Einsparpotenziale z.B. durch die Änderung von Ausführungsarten oder Materialien besprochen. Die Einsparpotenziale liegen bei einer Summe von rund 15.000 €. Im Rahmen der Bemusterung durch die technische Arbeitsgruppe sollen diese beurteilt werden und dann über Nachtragsangebote konkretisiert werden.

Ein Stadtrat erkundigt sich, ob bereits die gesamten Außenanlagen inklusive Spielgeräte Hütten etc. mit dieser Entscheidung vergeben werden. Der Vorsitzende erläutert, dass die Vergabe die gesamte Außenanlage mit Spielgeräte beinhaltet. Weiter Bauamtsleiter Breitenöder, dass Spielgeräte anderer Einrichtungen, die geschlossen werden, weiter verwendet werden.

Auf eine weitere Anfrage teilt er mit, dass die Erzieherinnen in die Planung der Außenanlage eingebunden waren.
Der Gemeinderat beschließt mit einer Enthaltung, dass die Firma Mayer GmbH aus Leutenbach den Auftrag für die Herstellung der Außenanlagen des Kinderhauses in Höhe von 420.706,07 € erhält. Mögliche Einsparpotenziale sollen im Zuge der Bemusterung über Nachtragsangebote geprüft werden.

Tagesordnungspunkt 6

Sanierung des Pfarrbrunnens

Da der Pfarrbrunnen in der Hauptstraße unter Denkmalschutz steht, ist für die Sanierung eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Heilbronn erforderlich. Diese Genehmigung wurde auf Grundlage einer Bestandsaufnahme und eines Maßnahmenkonzepts, das von einem Restaurator erstellt wurde, beantragt.

Die Genehmigung liegt mittlerweile vor und es wurden 6 Firmen mit der Bitte um Abgabe eines Angebots angeschrieben. Lediglich ein Angebot mit einer Summe von 29.183,56 € ist bei der Stadtverwaltung eingegangen. Die anderen Firmen haben mit Hinweis auf die derzeitig gute Auslastung abgesagt.

Die Kostenschätzung liegt bei 19.765,90 €. Dementsprechend liegt das einzige eingegangene Angebot rund 10.000 € über der Kostenschätzung. Es wird deshalb vorgeschlagen die Ausschreibung aufzuheben und im Frühjahr 2017 erneut auszuschreiben. Erfahrungsgemäß ist dann mit einem größeren Rücklauf an Angeboten zu rechnen. Die Firmen werden entsprechend informiert.

Ein Stadtrat fragt nach was alles am Brunnen gemacht werden soll und ob es eventuell einfacher sei, eine Firma für die Sanierung des Rathausbrunnens zu finden. Bauamtsleiter Breitenöder erläutert, dass es für den Rathausbrunnen derzeit noch kein Restaurierungskonzept gebe. Dieses müsse erst durch einen Restaurator eingeholt werden. Der Pfarrbrunnen wurde bereits eingehend begutachtet und es liegt ein komplettes Sanierungskonzept vor, welches auch als Grundlage für die Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde diene.

Der Vorsitzende erläutert, dass die Sanierung des Pfarrbrunnens 2017 noch einmal neu ausgeschrieben werden soll.
Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Arbeiten zur Sanierung des Pfarrbrunnens im Frühjahr 2017 erneut ausgeschrieben werden.

Tagesordnungspunkt 7
Genehmigung von Spenden
Es sind keine Spenden eingegangen.

Anfragen und Verschiedenes

Umbauarbeiten Foyer Sporthalle
Ein Stadtrat bedankt sich für die Umbauarbeiten des Eingangsbereichs ins Foyer der Sporthalle.

Obstannahmestelle
Ein Stadtrat teilt mit, dass die Obstannahmestelle auf dem Freibadparkplatz sehr gut funktioniere.